

Verwaltungsanordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Weisenbach zur Ausführung der Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. Oktober 2001 und des Gebührenverzeichnisses wird nachfolgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Zur gleichmäßigen Anwendung der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührensätze setze ich die Gebühren im einzelnen wie folgt fest:

	Gebühr (Euro)
1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Satz 1 der Satzung) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt im Einzelfall nach den im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen	
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Entscheidung nach dem Einzelfall	
3 Anträge Bei Anträgen usw., die sich im üblichen Rahmen bewegen	2,50
Im übrigen Entscheidung nach dem Einzelfall	
4 Auskünfte (z.B. Ahnenforschung) Für schriftliche Auskünfte werden erhoben:	
a) einfache Auskunft	2,50
b) bei einer Inanspruchnahme von mind. einer Viertelstunde	5,00
c) für jede weitere Viertelstunde	5,00
Höchstbetrag	25,00
Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5 Bauordnungsrecht	
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 0,5 v. T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens	25,00
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1

		Gebühr (Euro)
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens	5,00 25,00
6	Befreiungen im üblichen Rahmen Im übrigen Entscheidung nach dem Einzelfall	7,50
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz. Für jede weitere Beglaubigung	1,50 0,75
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Für jede weitere Seite	1,50 0,75
8	Bescheinigungen	
8.1	Negativzeugnisse nach § 28 Abs. I BauGB - bei unbebauten Grundstücken - bei bebauten Grundstücken	7,50 13,00
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	15,00
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,50

		Gebühr (Euro)
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 - 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	75,00
11	Fundsachen	
11.1	bei Fundsachen bis zu 500,00 Euro Wert	2,50
11.2	bei Fundsachen mit Wert über 500,00 Euro bleibt die Festsetzung des Gebührenverzeichnisses unverändert	
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen	
	Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Einzelfall	
12.1	Gestattung für Veranstaltungen in Festzelten / Sälen / Bewirtschaftung im Freien	
	bis 400 m ² am 1. Tag	20,00
	für den 2. bis 4. Tag jeweils	10,00
	über 400 m ² am 1. Tag	30,00
	für den 2. bis 4. Tag jeweils	10,00
12.2	Sperrzeitverkürzung	
	bis 400 m ² für die 1. Stunde	15,00
	für jede weitere Stunde jeweils	5,00
	über 400 m ² für die 1. Stunde	20,00
	für jede weitere Stunde jeweils	5,00
13	Gutachten (Augenscheine)	
	Entscheidungen im Einzelfall nach dem Ansatz im Gebührenverzeichnis	
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	7,50
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	7,50
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00

		Gebühr (Euro)
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird Bei Sonderfällen jeweils Entscheidung nach dem Einzelfall	25,00
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell- schaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	1,50
16.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde In Sonderfällen Entscheidung nach dem Einzelfall	25,00
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig bean- tragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde Entscheidung im Einzelfall	
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebe- stätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12, 13 Meldegesetz)	

	Gebühr (Euro)
17 Rechtsbehelfe	
Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25,00
Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	2,50
18 Sammlungswesen	
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00
19 Schreibgebühren	
19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, die angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
19.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	0,75
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50
19.2.2 bei einem größeren Format (z.B. DIN A 3) für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 1,00
20 Straßenrechtliche Sondernutzung	
Entscheidung nach dem Einzelfall	
21 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
Die Gebühr wird im Einzelfall im Rahmen der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätze festgesetzt	

Weisenbach, 12. Oktober 2001

Toni Huber
Bürgermeister